



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Wien, am 9. April 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
947.2 - 231/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

RUMM GESETZENTWURF	
Z!	15. GE. 87
Datum:	13. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987

Reinhold Suttner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 4. März 1987, Zahl 06 0102/2-IV/6/87, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner

Beilagen

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines 2. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Wien, am 9. April 1987
Bucek/Pos
Klappe 2236
947.2 - 231/87

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 4. März 1987, Zahl 06 0102/2-IV/6/87, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines 2. Abgaben-änderungsgesetzes 1987 erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Abschnitt I - Einkommensteuergesetz 1982

Art. I, Z. 14 (§ 47 Abs. 4):

Die vorgesehene Regelung bewirkt, daß ehemalige Dienstnehmer, die zwei oder mehrere Pensionen beziehen, verlangen können, diese nur von einer Stelle ausbezahlt zu erhalten. Damit würde die Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches beim Finanzamt entfallen. Dafür müßten die bezugsauszahlenden Stellen jedoch zusätzliche Aufgaben übernehmen, wie Abstimmung der Höhe der Bezüge mit der fremden bezugsanweisenden Stelle, rückwirkende Korrekturen bei Wegfall oder Anfall von Bezugsteilen, Errechnung und Vorschreibung der Refundierungsbeträge, Einbehaltung und Überweisung von artfremden Beiträgen zur Krankenversicherung, wobei sich die Frage der Vollstreckung und Überweisung von den zugehörigen Dienstgeberanteilen stellt, Tragung von Zinsverlusten, Hereinbringung von Übergewüssen im Todesfall, Probleme bei der Sonderzahlungsberechnung.

Zusammenfassend würde daher die vorgesehene Bestimmung einen erheblich größeren Verwaltungsaufwand für die pensionsanweisenden Stellen, somit auch für die Gemeinden, bedingen, was einer entsprechenden Abgeltung bedarf.

Im übrigen wurde im Entwurf lediglich auf die gesetzlichen Gegebenheiten der Pensionsversicherungsanstalten als anweisende Stellen Bedacht genommen, nicht jedoch auf die des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Art. I, Z. 17 (§ 54 Abs. 4):

Bezüglich der Mitteilungspflicht der Gemeinden bei Ausstellung von Lohnsteuerkarten mit Ordnungsnummern sollte im Rahmen der Festlegung des Inhaltes der Mitteilung und der Form des Datenträgeraustausches bei Erstellung der Verordnung durch das Bundesministerium für Finanzen auf die speziellen Gegebenheiten bei den Gemeinden Rücksicht zu nehmen sein.

Art. I, Z. 22 (§ 102 Abs. 3):

Gegen die vorgesehene Einschleifregelung bei beschränkt Steuerpflichtigen werden insoferne Einwendungen erhoben, als der Betrag von S 3.800,-- zu hoch erscheint, da bei unbeschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 33 Abs. 7 lediglich ein Betrag von S 1.500,-- festgesetzt ist. Es ist zu berücksichtigen, daß die Steuerabsetzbeträge im § 33 Abs. 3 - 6 nur bei unbeschränkter Steuerpflicht gelten, so daß durch die großzügigere Einschleifregelung in § 102 Abs. 3, nämlich mit S 3.800,--, eine Erweiterung dieser Absetzbeträge in ihrer Wirkung zum Teil auf die beschränkte Steuerpflicht übertragen wird.

Abschnitt III - Gewerbesteuergesetz 1953:

Eine materielle Auswirkung bringt die Erweiterung der Ausnahmeregelung bei den Dauerschulden, und zwar auch für das Ergänzungskapital von Versicherungsunternehmen, soweit es gemäß § 73 c Abs. 6 Versicherungs-Aufsichtsgesetz den Eigenmitteln zuzurechnen ist.

In welchem Ausmaß die vorliegende Novelle Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen hat, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Abschnitt IX - Strukturverbesserungsgesetz:

Die Erstreckung der Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes bringt durch die damit verbundene Verlängerung der Begünstigung auf einkommensteuerlichem, umsatzsteuerlichem und grunderwerbsteuerlichem Gebiet Aufkommensminderungen für die Gemeinden. Die Höhe der Aufkommensminderung lässt sich schwer abschätzen, da ohne die Erstreckung der steuerlichen Begünstigungen Strukturbereinigungen solcher Art kaum erfolgen dürften.

Abschnitt X - Steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln:

Die Verlängerung der Geltungsdauer des steuerlichen Kapitalberichtigungsgesetzes um ein Jahr zeigt Auswirkungen auf das Einkommensteueraufkommen. Es kann nicht beurteilt werden, ob ohne diese steuerliche Begünstigung Kapitalberichtigungen unterbleiben würden.

Zu den beabsichtigten Maßnahmen auf den Gebieten Gewerbesteuergesetz, Strukturverbesserungsgesetz und Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, deren steuerliche Auswirkungen derzeit noch nicht abzusehen sind, darf auf § 5 FAG 1985 verwiesen werden.

Abschnitt XIII - BundesabgabenverordnungArt. I, Z. 9 (§ 212 a):

Durch diese Regelung wird erstmals im Abgabenverfahrensrecht faktisch die Möglichkeit einer aufschiebenden Wirkung bei Berufungen geschaffen.

Da § 231 BAO in der derzeit geltenden Fassung aber bereits eine Bestimmung über die Aussetzung der Einbringung fälliger Abgaben enthält, erschiene es in systematischer Hinsicht besser, die hier vorgesehene Novellierung nicht nach § 212, sondern in Verbindung mit § 231 BAO vorzunehmen.

Die in Abs. 1 lit. a vorgesehene Regelung erscheint unbefriedigend. Es könnte z.B. eine Veranlagung antragsmäßig durchgeführt worden sein und sich erst innerhalb der Rechtsmittelfrist die vermeintliche Unrichtigkeit des Steuerbescheides herausstellen. In diesem Fall wäre - da keine von einem Anbringen abweichende Bescheiderteilung erfolgt ist - eine Aussetzung der Nachforderung aber unzulässig.

Art. I, Z. 13 (§ 218 Abs. 6):

Eine Vereinheitlichung der Fristen in § 218 Abs. 2 (zwei Wochen) und § 218 Abs. 6 (ein Monat) wäre zweckmäßig.

22 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär